

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor of Law (Köln) vom 15. Oktober 2004 in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. November 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor (Baccalaureus Legum) (Köln) erlassen:

§ 1 Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang im englischen und deutschen Recht (LL.B. (UCL) / Bachelor of Law (Köln) dient der integrierten Ausbildung im englischen und deutschen Recht. Es umfasst ein zweijähriges Studium am University College London und ein darauf folgendes zweijähriges Studium an der Universität zu Köln.
- (2) Erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Studiengang werden die akademischen Grade LL.B. (UCL) von der Faculty of Laws des University College London sowie Bachelor of Law (Köln) von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verliehen.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Bewerbung um Zulassung zu dem Studiengang ist entweder beim University College London oder bei der Universität zu Köln, aber nicht bei beiden Universitäten möglich. Die Zulassung von Personen, die sich in Köln beworben haben (deutsche Bewerberinnen und Bewerber), zu dem Studiengang erfolgt durch die Universität zu Köln, die Zulassung von Personen, die sich in London beworben haben (englische Bewerberinnen und Bewerber), erfolgt durch das University College London.
- (2) Deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Studiengang müssen die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der

Bundesrepublik Deutschland und die für die erfolgreiche Durchführung des Studienganges notwendige Eignung, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzen. Bewerberinnen und Bewerber sollen vor Eintritt in den Studiengang nicht länger als ein Jahr Rechtswissenschaften studiert haben.

- (3) Die Feststellung der Eignung deutscher Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Das Nähere regelt eine eigene Ordnung.
- (4) Die Entscheidung über die Eignung deutscher Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder ihrer/seiner oder ihrem/seinem Beauftragten im Benehmen mit der Fakultätstutorin/dem Fakultätstutor der Faculty of Laws des University College London getroffen und der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (5) Englische Bewerberinnen/Bewerber müssen die für die erfolgreiche Durchführung des Studienganges notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt die Fakultätstutorin/der Fakultätstutor der Faculty of Laws des University College London im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder ihrer/seiner oder ihrem/seinem Beauftragten aufgrund einer Prüfung fest.

§ 3 Ablauf des Studiengangs

- (1) Der Studiengang dauert vier Jahre. Der erste Studienabschnitt von zwei Jahren findet am University College London, der zweite Studienabschnitt von zwei Jahren an der Universität zu Köln statt. Das Studium beginnt jeweils im September.
- (2) Studierende können an dem zweiten Studienabschnitt des Studiengangs nur teilnehmen, wenn sie die am University College London nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Kurse (Intermediate examination und Part I examination) erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Hat die oder der Studierende den Studiengang nach zwei Jahren des Studiums an der Universität zu Köln noch nicht abgeschlossen, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienzeit in Härtefällen auf Antrag des oder der Studierenden um bis zu zwei Semester verlängern. Wird die Studienzeit an der Universität zu Köln nicht

verlängert, so kann die oder der Studierende zur Absolvierung eines dritten Studienjahres an das University College London zurückkehren und dort den Grad eines LL.B. des University College London erwerben.

(4) In Fällen des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege Angehöriger entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan über eine angemessene Verlängerung der Studienzzeit.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im ersten Studienabschnitt besuchen die Studierenden die folgenden Kurse und absolvieren darin Prüfungen gemäß den „Regulations for the Intermediate and Part I Examinations“ der Faculty of Laws des University College London:

- Contract Law
- Criminal Law
- European Legal Studies (German) I and II
- European Union and Human Rights Law
- Property Law I and II
- Public Law
- Tort Law.

(2) Im zweiten Studienabschnitt besuchen die Studierenden Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Rechtswissenschaft (Abschluss Erste juristische Prüfung) vorgesehen sind. Die Studierenden haben in diesem Studienabschnitt insgesamt 18 Leistungsnachweise zu erwerben; hierzu zählen nicht Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zum anglo-amerikanischen Recht. Die bescheinigte aktive Teilnahme an einem internationalen Moot Court gilt als ein Leistungsnachweis im Sinne von Satz 2, 1. Halbsatz. Unter den Leistungsnachweisen nach Satz 2, 1. Halbsatz müssen die folgenden sein:

- Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht Allgemeiner Teil
- Vertragliche Schuldverhältnisse
- Gesetzliche Schuldverhältnisse
- Sachenrecht

- Strafrecht I
- Strafrecht II
- Staatsrecht - Grundrechte
- Staatsrecht - Staatsorganisationsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- zwei Vorlesungen aus einem der Schwerpunktbereiche nach § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung
- eine kleine Hausarbeit nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem haben die Studierenden regelmäßig an insgesamt fünf verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zu den in Satz 4 genannten Vorlesungen sowie mit einem Referat an einem rechtsvergleichenden Kolloquium teilzunehmen.

(3) Jede/jeder Studierende hat außerdem bis zum Ende des vierten Semesters des Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine rechtsvergleichende Abschlussarbeit mit einem Höchstumfang von 10.000 Wörtern anzufertigen. Diese Arbeit kann von einer Dozentin/einem Dozenten der Faculty of Laws des University College London oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreut, begutachtet und bewertet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die/der Studierende hat der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder deren/dessen Beauftragten die Aufnahme der Bearbeitung schriftlich anzuzeigen; dabei ist die Betreuungszusage der Betreuerin / des Betreuers vorzulegen. Genügt die eingereichte Abschlussarbeit nicht den Anforderungen, so kann die Studierende/der Studierende im folgenden Semester bei derselben Fakultät einmal eine weitere Abschlussarbeit einreichen. Genügt die schriftliche Arbeit den Anforderungen, so findet eine mündliche Präsentation durch die Studierende/den Studierenden statt, an der die Betreuerin / der Betreuer sowie als Beisitzerin/Beisitzer mindestens ein weiteres Mitglied der Fakultät mit juristischem Examen teilnehmen. Entspricht die mündliche Präsentation den Anforderungen, so wird eine Gesamtnote für die Abschlussarbeit und deren Präsentation festgelegt; dabei wird die schriftliche Leistung mit 80%, die mündliche Präsentation mit

20% berücksichtigt. Entspricht die mündliche Präsentation nicht den Anforderungen, so kann sie einmal unter Mitwirkung einer weiteren Prüferin / eines weiteren Prüfers wiederholt werden. In diesem Fall ist sie bestanden, wenn der Mittelwert der beiden Voten mindestens „ausreichend“ ist. Wird die Abschlussarbeit beim University College London eingereicht, so wird die erteilte Note bei der Bestimmung der Stufe des LL.B.-Grades berücksichtigt. Wird die Abschlussarbeit bei der Universität zu Köln eingereicht, so zählt die Note doppelt so viel wie die Note eines anderen Leistungsnachweises.

§ 5 Prüfungen am University College London

- (1) Die am University College London erbrachten Studienleistungen werden gemäß den „Assessment Principles“ des jährlich neu zusammengesetzten Prüferausschusses der Faculty of Laws bewertet. Der Prüferausschuss kann die Assessment Principles ändern und entsprechend den Umständen der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden nach ihrem/seinem Ermessen anwenden.
- (2) Die zur Zeit geltenden Assessment Principles sind dieser Prüfungsordnung als Anlage B beigelegt.

§ 6 Prüfungen an der Universität zu Köln

- (1) Eine an der Universität zu Köln angebotene Vorlesung ist erfolgreich absolviert, wenn die Studierende/der Studierende für die Abschlussklausur mindestens die Note „ausreichend“ erhält.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen in jeder der in § 4 Abs. 2 Satz 4 einzeln aufgeführten Lehrveranstaltungen bis zu zweimal wiederholen.
- (3) Für Prüfungen an der Universität zu Köln gelten die § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 13 Abs. 3 Sätze 2 bis 5, § 16, § 18 und § 19 Abs. 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studienzeiten, die an einer Hochschule einer Vertragspartei des Übereinkommens über die Anrechnung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der europäischen Region (Ges. v. 15. Mai 2007, BGBl. II S. 712) abgeschlossen wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Inhalten der im Ausland vollendeten Studienzeiten und den Inhalten dieses Studienganges besteht. Die hierzu notwendigen Feststellungen trifft das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 7 Versäumnis und Täuschungsversuche bei Prüfungen

Versäumnis von Prüfungen sowie Täuschungsversuche werden nach den Regelungen behandelt, die an der Fakultät gelten, die die jeweilige Prüfung abhält. Für Prüfungen an der Universität zu Köln gelten § 11 Absatz 3 Satz 6 und § 19 Absätze 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Gesamtnote

- (1) Aus den Einzelnoten der am University College London erworbenen Leistungsnachweise und gegebenenfalls der dort bewerteten Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote für den Grad des LL.B. (UCL) ermittelt. Hierbei werden die beiden besten Leistungen aus den vier Kursen des ersten Studienjahres, die Ergebnisse der Part I-Prüfungen sowie gegebenenfalls die Bewertung einer beim UCL eingereichten Abschlussarbeit nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt.
- (2) Studierende, die sowohl den Studienabschnitt in London als auch denjenigen in Köln erfolgreich absolviert haben, erhalten den Grad des LL.B. (UCL) in einer der folgenden Stufen: First Class Honours, Second Class Honours oder Pass. Die Stufe der Second Class Honours ist in eine obere und eine untere Abteilung unterteilt.
- (3) Die Gesamtnote für den Grad des Bachelor of Law (Köln) ergibt sich aus den Einzelnoten der von der/dem Studierenden am University College London absolvierten Lehrveranstaltungen, der an der Universität zu Köln erworbenen und vorgelegten 18 Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 2 sowie gegebenenfalls einer bei der Universität zu Köln eingereichten Abschlussarbeit nach § 4 Abs. 3. Die Gesamtnote wird in folgender Weise gebildet: Die Punktwerte der in Köln erworbenen Leistungsnachweise werden addiert und durch 18 geteilt; hat die Studierende/der Studierende auch eine Abschlussarbeit vorgelegt, so wird deren doppelter Punktwert

zu der Summe der Punktwerte der Leistungsnachweise addiert und die Gesamtsumme durch 20 geteilt. Sodann werden die Ergebnisse der in London absolvierten Kurse sowie gegebenenfalls einer in London abgegebenen Abschlussarbeit nach der als Anlage A beigefügten Umrechnungstabelle in Punktwerte gemäß § 17 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 11. März 2003 (JAG NW) umgewandelt, wobei der Punktwert einer Abschlussarbeit zweifach zu zählen ist. Aus diesen Punktwerten wird das arithmetische Mittel gebildet. Schließlich werden die Mittelwerte der Londoner und der Kölner Prüfungen addiert und die Summe halbiert. Der sich so ergebende Punktwert ist in einer Notenbezeichnung entsprechend § 17 Abs. 2 JAG NW auszudrücken. Die Gesamtnote wird auf Antrag auch als relative ECTS-Note bezogen auf die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges im jeweiligen Jahrgang ausgewiesen.

§ 9 Urkunden

- (1) Sind die nach § 8 ermittelten Endnoten mindestens „pass“ beziehungsweise „ausreichend“, so erwirbt die oder der Studierende die Grade eines LL.B. (UCL) sowie eines Bachelor of Law (Köln). Die Grade werden den Studierenden auf Antrag durch Ausstellung je einer Urkunde von der Faculty of Laws des University College London und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verliehen. Die Dekaninnen und Dekane der beiden Fakultäten erteilen jeder Absolventin/jedem Absolventen außerdem auf Antrag eine gemeinsam unterschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang.
- (2) Auf Antrag erhält die Studierende/der Studierende außerdem von jeder Fakultät ein Zeugnis über die an der jeweiligen Fakultät erbrachten Einzelleistungen.

§ 10 Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Studiengang unabhängig davon, ob sie von der Universität zu Köln oder vom University College London zugelassen worden sind.
- (2) Während des ersten Abschnitts des Studiengangs sind unbeschadet der Geltung dieser Prüfungsordnung die allgemeinen „Rules and Regulations“ des University College London anwendbar.

- (3) Während des zweiten Abschnitts des Studiengangs ist unbeschadet der Geltung dieser Prüfungsordnung die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln anwendbar.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die 2013 oder später erstmals zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln zugelassen worden sind.

(2) Für Studierende, die bereits vor 2013 den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Baccalaureus Legum (Köln) in der Fassung vom 3. Februar 2009. § 4 Abs. 2 gilt jedoch in der Fassung dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang im Jahre 2010 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat am 5. November 2013 aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juli 2013.

Köln, den (Datum)

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anlage A: Umrechnungstabelle

London	Köln
0-39%	nicht bestanden
40-41%	4 P.
42-44%	5 P.
45-49%	6 P.
50-52%	7 P.
53-56%	8 P.
57-59%	9 P.
60-62%	10 P.
63-64%	11 P.
65-67%	12 P.
68-69%	13 P.
70-71%	14 P.
72-74%	15 P.
75-79%	16 P.
80-89%	17 P.
90-100%	18 P.

Anlage B

Assessment Principles used by the LL.B Board of Examiners

General Principles

These principles apply to examinations in each year of the LL.B course except where indicated otherwise.

The Board, which is re-constituted each year, may amend the principles and may exercise its discretion in their application according to the circumstances of each candidate.

'Final year' means here the year in which a candidate sits the examination preceding the Board's consideration of the candidate for award of the degree and references to 'year exams' mean Intermediate, Part I, Part II, Part II(A) or Part II(B) as the context indicates.

1. A candidate passes in a subject if awarded a mark of 40 or above out of a nominal 100.
2. The mark of a candidate who obtains a mark of 39 in one paper in any year may be raised to a pass mark if the Board considers that there is compensating strength elsewhere.
3. A candidate who passes in all subjects in any year passes that year.
4. (a) In their Intermediate year, a candidate who fails in one subject may be referred in that subject provided:
 - i. the fail is not a bad fail, a bad fail being a mark below 30; **and**
 - ii. the candidate satisfies the compensation rule, that is has achieved two marks above the aggregate pass level for every one mark below in the failed paper.
 (b) Except in their Intermediate and final year, a candidate who fails in either one or two subjects may be referred in that (those) subject(s) provided:
 - i. the fail or fails are not bad fails, a bad fail being a mark below 30; **and**
 - ii. the candidate satisfies the compensation rule, that is has achieved two marks above the aggregate pass level for every one mark below in the failed paper(s).
5. **A fail in a subject sat in a candidate's final year can be considered sufficient to reduce an overall classification.**
6. Where a single subject is assessed by both written examination and course essay the candidate will be assessed on the basis of the aggregate mark for both.

Schedule 2. Assessment Principles

7. Where one “subject” of the course is divided into two “part” subjects (whether assessed by examination or essay) the candidate will be required to pass in each “part” though the aggregate mark of both parts will be used for any assessment of performance in the whole subject.
8. Where a candidate takes two half subjects, the candidate will be required to pass in each half subject, but in assessing the class of degree the aggregate mark of the two half subjects will be regarded as the equivalent of a mark for a full subject.
9. Where a candidate sits one or more of their examination papers in other departments the mark will be “transposed” into the Faculty of Laws marking scheme by the Chair of the Board acting on behalf of the Board.

Principles Applying to Assessment of Whole LL.B Degree Performance

10. **Candidates will be considered for the award of first class honours where they have achieved:**
 - i) **in a three year degree course: four or more first class marks; or**
 - ii) **in a four year degree course in Law with Advanced Studies, six or more first class marks**
 - iii) **in a four year degree course in Law with a European Legal System or Law with Another Legal System, four or more first class marks**

Provided their overall performance is sound.

11. **Subject to Principle 10 above candidates will usually be awarded the highest class of honours in which they have achieved:**
 - i) **in a three year degree course: five or more class marks; or**
 - ii) **in a four year degree course in Law with Advanced Studies, six or more class marks where thirteen marks are recorded or seven or more class marks where fifteen are recorded;**
 - iii) **in a four year degree course in Law with a European Legal System or Law with Another Legal System, four or more class marks where nine marks are recorded or five or more class marks where ten marks are recorded.**

Provided their overall performance is sound.

12. **Class marks (out of a nominal 100, with a pass mark of 40) are:**

III \geq 40; II(2) \geq 50; II(1) \geq 60; I \geq 70

Schedule 2. Assessment Principles

13. Aggregate marks to assist in assessing whether overall performance is sound are:
- (i) Minimum in a three year degree course, aggregating marks in ten subjects:
III - 400; II(2) - 500; II(1) - 600; I - 670
 - (ii) Minimum in a four year degree course, aggregating marks in fifteen subjects:
III - 600; II(2) - 750; II(1) - 900; I - 1000
14. In assessing whether overall performance is sound, higher class marks may be considered as compensation for lower class marks.
15. Where a candidate's performance in their final year examinations shows an improvement over their performance in the previous year's exams this will be considered in the candidate's favour but a decline in standard in the final year examinations will not be counted to the candidate's detriment.
- 16. A Third class degree may be awarded to a candidate who does not qualify for a classified degree under Principle 12 but who shows considerable strength in at least THREE subjects in any year's examinations other than the Intermediate.**
- 17. A candidate who fails in one subject in their final year, other than a referred subject, may be considered for an honours degree if the failure is not a bad failure and the candidate shows sufficient compensating strength in the other subjects.**

Exceptions

Students taking the LL.B with Maîtrise, the LL.B with Baccalaureus Legum or the LL.B/JD.

Candidates in each of these programmes are required to have passed the examinations in Part 1 of the LL.B and those examinations of the partner university that are required for the award of the partner university degree.

LL.B with Baccalaureus Legum

If candidates for the LL.B with Baccalaureus Legum opt to write a long essay under the supervision of a member of the Faculty of Laws at UCL in their final year, the mark awarded for the essay will be recorded as a mark in Part 1 for the purposes of classification of the LL.B degree.

The results of examinations taken at University College London and any long essay submitted to UCL are used to calculate the overall classification of the LL.B element of the LL.B with Baccalaureus Legum. If a candidate's three highest marks fall within a particular class, the candidate will usually receive a degree of that class, provided that at least one of the highest marks was awarded in respect of a Part 1 examination or a long essay submitted to UCL.

LL.B with Maîtrise

The results of examinations taken at University College London are used to calculate the overall classification of the LL.B element of the LL.B with Maîtrise. If a candidate's three highest marks fall within a particular class, the candidate will usually receive a degree of that class, provided that at least one of the highest marks was awarded in respect of a Part 1 examination.

LL.B/JD

The results of examinations taken at University College London are used to calculate the overall classification of the LL.B element of the LL.B/JD. If a candidate's three highest marks fall within a particular class, the candidate will usually receive a degree of that class, provided that at least one of the highest marks was awarded in respect of a Part 1 examination.